Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI — Katowice, am 18. April 1934 — Nr. 10

Das neue Recht der G. m. b. H. und die alten Gesellschaften

Dr. Ga. Das neue Recht der Gesellschaften m. b. H. ist bekanntlich durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 602) näher geregelt. Im Zusammenhang damit erscheint es deshalb notwendig, die rechtliche Lage der bereits bestehenden G. m. b. H. gegenüber dem neuen Recht zu klären.

Im Sinne des Art. 137 finden auf die Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1934 in das Register eingetragen oder zur Eintragung angemeldet wurden, **die Vorschriften des neuen Rechts nur in beschränktem Masse Anwendung.**

Gesellschaften, die zwar bereits Verträge abgeschlossen, aber bis zum 1. Januar 1934 die Eintragungen in das Register nicht angemeldet haben, müssen bis spätestens 1. Juli 1934 eingetragen sein, andernfalls der Gesellschaftsvertrag im Sinne der Art. 136 und 12 seine verbindliche Kraft verliert.

Im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien werden nur solche Gesellschaften anerkannt, bei denen der Gesellschafter nur einen Anteil hat.

Die bisher geltenden Vorschriften für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1934 in das Register eingetragen oder zur Eintragung angemeldet wurden, **bleiben weiterhin bestehen, insoweit sie betreffen:**

1) den Zweck der Gesellschaft,
2) den geringsten Betrag des Stammkapitals und der Anleihe,
3) die Firma der Gesellschaft,
4) die Einzahlungen der Anteile und die Haftung für ihre Eintragung,
5) die Zuzahlungen,
6) die Haftung der Personen, die im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung gehandelt haben, sowie die Haftung der Gesellschafter und Mitglieder der Organe der Gesellschaft, die aus Ereignissen hervorgeht, die vor dem 1. Januar 1934 eingetreten sind, wie: Haftung für nicht gehörige Abschätzung der Apporte, Haftung des Veräusserers eines Anteils, Haftung der Verwaltungsorgane für Schäden, die der Gesellschaft oder dritten Personen zugefügt wurden, Haftung auf Grund unrechtmässig vorgenommener Auszahlungen.

Hinsichtlich dieser Bestimmungen brauchen die alten Gesellschaften sich den neuen Vorschriften nicht anzupassen, es sei denn, dass irgend ein Gesellschafter dies verlangt. Einem solchen Verlangen hat der Vorstand der Gesellschaft unverzüglich nachzukommen und den Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des neuen Rechts anzugleichen. Der redigierte Gesellschaftsvertrag muss den Gesellschaftern in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht und danach beim Handelsregister angemeldet werden. Etwaige Streitigkeiten entscheidet das Registergericht. Zu betonen bleibt jedoch, dass die Redaktion des Gesellschaftvertrages in diesem Falle eine notarielle Beurkundung nicht erfordert, dagegen muss jeder andere Beschluss der Gesellschafter bezüglich Aenderung des Gesellschaftsvertrages zur Vermeidung der Ungültigkeit durch einen Notar protokolliert werden.

Nach Einreichung des redigierten Gesellschaftsvertrages fordert das Registergericht gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln unter Androhung der Auflösung, die bis zum 1. Juli 1939 erfolgen kann. (Art. 141 in Verbindung mit Art. 11); nach Registrierung des redigierten Gesellschaftsvertrages hat der Vorstand der Gesellschaft innerhalb von 2 Wochen dem Handelsministerium eine von ihm bestätigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages vorzulegen, unter Angabe des Gerichts, bei welchem die Gesellschaft registriert wurde, sowie des Datums und der Nummer der Registrierung (Atr. 9). Hinzuzufügen wäre, dass das Registergericht, sofern es sich um Angaben handelt, die der Eintragung in das Register unterliegen, von der Gesellschaft die Vorlage einer neuen Redaktion ebenfalls unter Androhung der Auflösung verlangen darf.

Ausländische Gesellschaften, die in Polen vor dem 1. Januar 1934 eingetragen oder zur Eintragung angemeldet wurden, können weiterhin ihre Tätigkeit ohne Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung beim Handelsministerium ausüben.

Nachdem wir bisher die Uebergangsbestimmungen des neuen Rechts über die Gesellschaften m. b. H. behandelt haben, wird es unsere Aufgabe sein, im Folgenden uns mit den wichtigsten Bestimmungen des neuen Rechts zu befassen, die vom 1. Januar 1934 an auch auf die bisher bestehenden Gesellschaften Anwendung finden. Der besseren Uebersicht wegen geben wir diese Vorschriften in der Reihenfolge wieder, wie sie im Gesetz verankert sind.

Danach müssen sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft, soweit sie vom neuen Recht verlangt werden, im Monitor Polski erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag kann überdies noch eine andere Art der Bekanntmachung vorsehen (Art. 13).

Auf Anteile oder Gewinnrechte in der Gesell-

Polens weltwirtschaftliche Verflechtung

Obgleich Polen am Welthandel nur einen bescheidenen Anteil (0,77%), und die Verknüpfung mit der Weltwirtschaft einen nicht sehr starken Umfang hat, ist die Kontraktion des Welthandelsvolumens auf die polnische Volkswirtschaft von erheblichem Einfluss gewesen, denn Polen ist im Interesse der Aufrechterhaltung der Währungsstabilität und Ermöglichung des Bezuges wichtiger Rohstoffe auf den Export seiner Agrarüberschüsse und einiger Industrieprodukte unbedingt angewiesen.

Der polnische Anteil am Weltexport, der bereits im Jahre 1932 abgesunken ist, hat sich im Jahre 1933 weiter vermindert und zwar ist er von 0,99% auf 0,96% gefallen. In den vorhergehenden Jahren war die absinkende Tendenz des polnischen Exportes schwächer als die des Weltexportes, was sich seit 1929 bis 1931 in einer Steigerung des polnischen Anteils von 1% auf 1,17% ausdrückt. Der polnische Import zeigt dagegen eine ausgesprochen entgegengesetzte Entwicklung: 1930 beträgt der Anteil 1,02% des Weltimportes, 1931 nur noch 0,82%, 1932 0,72%, im Jahre 1933 tritt hier eine Wandlung ein, der Import vergrössert sich auf 0,77% des gesamten Weltimportes.

Auf die polnischen Verhältnisse projiziert, ist im Jahre 1933 ein Ausfuhrrückgang um 11,6% mit eine Einfuhrverminderung um nur 4,2% eingetreten. Man könnte geneigt sein, dies als ein für die polnische Inlandskonjunktur günstiges Zeichen anzusehen; eine genaue Analyse zeigt aber, dass die ungleiche Tendenz des Im- und Exportes an der polnischen Handelspolitik liegt, die einerseits infolge der Restringierungs- und Kontingentierungspolitik seiner Abnehmerstaaten eine Resignationsstellung gegenüber dem schwindenden Aktivsaldo mit diesen Staaten einnahm, anderseits auf der Importseite in Bezug auf die Einfuhr „überflüssiger" Waren eine zu liberale Politik geführt hat. Zur Rehabilitierung unserer Handelspolitik sei gesagt, dass zu einem gewissen Teil gerade die Einfuhr dieser überflüssigen Waren erleichtert werden müsste, da diese aus Staaten kommen, die zu den polnischen Hauptabnehmern gehören, und auf der anderen Seite der grosse Teil des Imports aus solchen Ländern geschieht, die nicht zu den wichtigsten polnischen Abnehmern gehören. Hier eine Umgestaltung zu schaffen, ist besonders in der letzten Zeit versucht worden, indem man bestrebt war, den Import von unseren Kundenländern zu steigern, um umgekehrt eine Exporterhöhung nach den Importländern zu erreichen.

In den letzten Jahren hat sich eine Richtungsänderung und Umschichtung der polnischen Welthandelsbeziehungen ergeben. Die Beschränkungen des Austausches mit den mitteleuropäischen Staaten sind weiter fortgeschritten. Der Anteil an den Aussenhandelsumsätzen Polens mit diesen drei Ländern: Deutschland, Oesterreich, der Tschechoslowakei am allgemeinen polnischen Handelsvolumen ist von 30,8% im Jahre 1932 auf 27,4% im Jahre 1933 zurückgegangen. Der gesamte Europahandel mit Polen verminderte sich ebenfalls weiter, auf der Importseite ist ein stärkerer Rückgang zu verzeichnen, was im Zusammenhang mit einer verstärkten Rohstoffzufuhr aus aussereuropäischen Ländern zurückzuführen ist. Die Abhängigkeit von Europa beim polnischen Export ist noch immer ungeheuer gross. 1933 betrug diese Ziffer 92,2%, 1932 — 93,9%, 1930 — 94,9% der polnischen Gesamtexportziffer.

Nach Ausser-Europa ist also eine nach oben gehende Tendenz des Austauschverkehrs zu verzeichnen, dessen Erhöhung in bedeutendem Masse auf den Ausbau des Kompensationsgeschäftes mit diesen Ländern zurückzuführen ist. Die Anstrengungen zur Eroberung der überseeischen Märkte von Seiten Polens sind sehr gross, eine kleine Steigerung konnte schon auf dem nord-amerikanischen Markt erreicht werden, wo seit 1930 bis 1933 eine Steigerung von 0,9% auf 1,7% eingetreten ist. Der Import aus Nord-Amerika erreicht immer noch ca 13% der polnischen Gesamteinfuhr.

Was die Wirtschaftsverflechtung mit den anderen Kontinenten anbelangt, so ist auf der Importseite in erster Linie Süd-Amerika zu erwähnen, das 5,8% Anteil am polnischen Import besitzt.

Auf der Exportseite ist ebenfalls wieder Süd-Amerika mit einer Ziffer von 1,4% des polnischen Gesamtexports führend; die übrigen Erdteile nehmen nur einige Zehntel % des polnischen Exportes auf. Zu unterstreichen bleibt, dass besonders im letzten Jahre von Polen Versuche einer Exportforcierung auf diese überseeischen Märkte gemacht wurden, deren Auswirkung sich erst in zukünftigen Statistiken zeigen kann, die uns ein weit günstigeres Bild einer wirtschaftlichen Verknüpfung Polen mit den aussereuropäischen Kontinenten geben werden.

W. R.

schaft dürfen weder Vorzeiger- noch Orderpapiere ausgestellt werden. (Art. 14).

Verkauf oder Verpfändung eines Anteiles können im Gesellschaftsvertrag beschränkt oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. (Art. 15).

Für den Verkauf oder die Verpfändung eines Anteils ist die Form eines notariellen Aktes unter Androhung der Ungültigkeit vorgeschrieben. (Art. 17).

Von dem Uebergang eines Anteiles auf andere Personen, sowie von der Verpfändung des Anteiles haben die Interessenten unter Vorlegung des Uebergangs- oder Verpfändungsbeweises die Gesellschaft zu benachrichtigen, wobei Uebergang oder Verpfändung des Anteiles gegenüber der Gesellschaft erst von dem Augenblick an Rechtskraft erlangen, in welchem die Gesellschaft von einem der Interessenten die Benachrichtigung darüber erhält. (Art. 20).

Der Vorstand der Gesellschaft ist verpflichtet, über die Anteile genauestens Buch zu führen und jede Aenderung in Form einer neuen Gesellschafterliste dem Registergericht bekannt zu geben. In das Anteilsbuch kann jeder Gesellschafter Einsicht nehmen. (Art. 21).

Die Gesellschaft kann auf eigene Rechnung weder eigene Anteile erwerben noch verpfänden. (Art. 24).

Während des Bestehens der Gesellschaft dürfen den Gesellschaftern weder die Einzahlungen auf den Anteil zurückerstattet (Art. 30), noch Zinsen für die Anteile ausgezahlt werden (Art. 31). Die Rückerstattung von Einzahlungen darf erst nach erfolgter Herabsetzung des Anlagekapitals vorgenommen werden. (Art. 30).

Die Vorstandsmitglieder dürfen sich ohne Einwilligung der Gesellschaft weder mit Konkurrenzinteressen befassen, noch in Organen eines Konkurrenzunternehmens vertreten sein. (Art. 41).

Das Recht der Kontrolle und insbesondere die Einsichtnahme in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft steht jedem Gesellschafter zu. Der Gesellschafter kann jederzeit für seinen eigenen Gebrauch eine Bilanz anfertigen, sowie Erläuterungen vom Vorstande verlangen. (Art. 43).

Das Registergericht kann auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Anlagekapitals repräsentieren, vereidigte Revisoren zwecks Prüfung der Rechnungsführung sowie Tätigkeit der Gesellschaft bestellen, nachdem zuvor der Vorstand der Gesellschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde. (Art. 51).

Ordentliche Gesellschafterversammlungen mit der in Art. 58 näher behandelten Tagesordnung, wie Prüfung und Bestätigung des Berichts, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, Beschlussfassung über die Verteilung des Gewinnes oder über die Deckung des Verlustes u. dgl. m. müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist, falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Kalenderjahr. (Art. 75).

Ausserordentliche Gesellschafterversammlungen, die u. a. über Rückgabe der Zahlungen, Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens usw. Beschluss zu fassen haben, können durch schriftliche Abstimmung ersetzt werden, ohne dass eine Versammlung abgehalten wird, sofern sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis mit der zur beschliessenden Bestimmung oder mit einer schriftlichen Abstimmung erklären. (Art. 55).

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen müssen in das Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden oder mindestens dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Falls das Protokoll von einem Notar verfasst wird, muss die Abschrift des Protokolls in das Protokollbuch eingetragen werden. (Art. 70).

Für eine ordnungsmässige Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft haften die Vorstandsmitglieder. (Art. 74).

Im Laufe von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen eingehenden schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft in diesem Zeitraum vorzulegen. (Art. 76). Bei Aufstellung der Bilanz sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) das Stammkapital und die Reserve- und Zurückstellungsfonds aller Art werden unter Passiva aufgeführt;
2) die Kosten der Organisation und der Verwaltung dürfen nicht unter Aktiva aufgeführt werden;
3) der Gewinn oder Verlust wird in der Bilanz am Ende als besonderer Posten ausgewiesen;
4) die Ansprüche auf Zuzahlungen sind in die Aktiven erst auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter einzustellen, der die Zuzahlung anordnet, und gleichzeitig muss der Betrag in die Passiva eingesetzt werden; diese Beträge müssen als besondere Posten sowohl in den Aktiva wie in der Passiva aufgeführt werden;
5) die Zuzahlungen werden unter Passiva solange ausgewiesen, solange sie nicht auf eine Weise verwandt wurden, die ihre Abschreibung begründet;
6) Bürgschaften (Garantien), Verpfändungen und Kautionen werden im Zusatz zu der Bilanz ausgewiesen, wobei der allgemeine Betrag jeder Art angegeben wird;
7) in den Bilanzen werden besonders die flüssigen Mittel, die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. (Art. 78).

Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Transportmittel, Arbeitsgeräte, bewegliche Gegenstände, Rechte, Konzessionen, Patente, Lizenzen, und ähnliches, Investitionen, die zum ständigen Gebrauch bestimmt sind, dürfen in die Bilanz höchstens nach dem Erwerbs- oder Fabrikationswert aufgenommen werden.

Alljährlich müssen Abschreibungen auf Amortisation gemacht werden, die dem verminderten Wert der Investitionen infolge des Gebrauchs, des Bestehens von Rechten dritter Personen, des Ablaufs der Zeit und ähnlichem entsprechen. (Art. 79).

Rohstoffe, Warenvorräte und andere Werte, die Gegenstand des Betriebs der Gesellschaft sind, dürfen in die Bilanz höchstens in der Höhe der eigenen Kosten und, wenn die Kosten höher waren, als der Marktpreis am Bilanztage — nicht höher, als zum Marktpreise aufgenommen werden. (Art. 80).

Wertpapiere und fremde Valuten sind in die Bilanz nicht höher als mit dem Anschaffungswerte aufzunehmen. Wertpapiere und fremde Valuten, die an der Börse notiert werden, dürfen in die Bilanz nicht höher als mit dem durchschnittlichen Börsenkurs aus dem letzten Monat vor dem Bilanztage aufgenommen werden. (Art. 81).

Die Forderungen in fremden Valuten sind höchstens nach dem Durchschnittskurs umzurechnen, der an der Börse für die fremde Valuta im Laufe des letzten Monats vor dem Bilanztage notiert wurde. Verpflichtungen in fremden Valuten müssen mindestens nach dem auf dieselbe Weise berechneten Durchschnittskurse umgerechnet werden. (Art. 82).

Im Verlaufe von 2 Wochen nach Bestätigung durch die Gesellschafterversammlungen hat der Vorstand dem Registergericht und dem Handelsministerium Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Abschrift des Beschlusses der Gesellschafterversammlungen einzureichen. (Art. 77).

Jeder Gesellschafterbeschluss, der den Gesellschaftsvertrag ändert, muss vom Notar unter Androhung der Ungültigkeit protokolliert sein (Art. 83), dies betrifft insgesondere die Erhöhung des Anlagekapitals, falls der Vertrag dies nicht vorsieht (Art. 84), sowie in jedem Falle eine Herabsetzung des Anlagekapitals (Art. 87); die Abänderung des Gesellschaftsvertrages muss registriert und der abgeänderte Vertrag in Abschrift dem Handelsministerium vorgelegt werden. (Art. 83 und 9).

Auf die bisher bestehenden Gesellschaften finden ausserdem Anwendung:

1) die Vorschriften über den Ausschuss eines Gesellschafters (Art. 104—106);
2) die Bestimmungen über die Vereinigung (Fusion) der Gesellschaften m. b. H. (Art. 107—113);
3) die Vorschriften über die Umwandlung von Gesellschaften (Art. 114—119);
4) die Bestimmungen über die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung (Art. 120—135).

Verein selbständiger Kaufleute, e. V., Katowice

Wir erinnern nochmals an die bereits in Nr. 9 der W. K. mit genauer Tagesordnung annoncierte **Jahres-Hauptversammlung** am Donnerstag, den **19. d. M.**, abends 8 Uhr, im Saale der „Erholung“.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

5. 4. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44. Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27. Holland 357,75 — 358,65 356,85. Kopenhagen 122,15 — 122,75 — 121,55. London 27,33 — 27,46 — 27,20. New York 5,28¾ — 5,31½ — 5,26. Paris 34,93 — 35,02 — 34,84. Prag 22,01 — 22,06 — 21,96. Schweiz 171,40 — 171,83 170,97. Stockholm 141,05 — 141,75 — 140,35. Italien 45,60 — 45,72 — 45,48. Berlin 210,60 — 211,12 — 210,08.

6. 4. Belgien 123,79 — 124,10 — 123,48. Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27. Holland 358,00 — 358,90 357,10. London 27,27 — 27,40 — 27,14. New York 5,28½ — 5,31 — 5,26. Oslo 137,10 — 137,75 —136,45. Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85. Prag 22,02 — 22,07 21,97. Schweiz 171,45 — 171,88 — 171,02. Stockholm 140,60 — 141,30 — 139,90. Italien 45,57 — 45,69 — 45,45. Berlin 210,45 — 210,97 — 209,93.

7. 4. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49. Danzig 172,70 — 173,13 — 172,27. Holland 358,45 — 359,35 357,55. Kopenhagen 122,30 — 122,95 — 121,65. London 27,27 — 27,50 — 27,24. New York 5,29¼ —5,32 5,26½. Paris 34,93 — 35,02 — 34,84. Schweiz 171,45 171,42 — 171,86 — 171,00. Stockholm 141,20 — 141,90 140,50. Italien 45,62 — 45,74 — 45,50. Berlin 210,40 — 210,92 — 209,88.

9. 4. Belgien 123,88 — 124,19 — 123,57. Danzig 172,66 — 173,09 — 172,23. Holland 358,40 — 359,30 357,50. Kopenhagen 122,45 — 123,10 — 121,80. London 27,43 — 27,56 — 27,30. New York 5,29¼ — 5,32 — 5,26½. Oslo 137,75 — 138,40 — 137,10. Paris 34,93 — 35,02 — 34,84. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,42 — 171,84 — 171,00. Stockholm 141,40 — 142,10 — 140,70. Italien 45,59 — 45,71 — 45,47. Berlin 210,25 — 210,77 — 209,73.

10. 4. Belgien 123,90 — 124,21 — 123,59. Holland 358,45 — 359,35 — 357,55. Kopenhagen 122,45 123,05 — 121,85. London 27,40 — 27,53 — 27,27. New York 5,29 — 5,32 — 5,26. Paris 34,93½ — 35,02 34,85. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,42 171,84 — 171,00. Stockholm 141,35 — 142,05 — 140,65. Italien 45,58 — 45,70 — 45,46. Berlin 209,90 209,80 — 210,37 — 209,33.

11. 4. Belgien 123,93 — 124,24 — 123,62. Danzig 172,63 — 173,06 — 172,20. Holland 358,40 — 359,30 — 357,50. London 27,32 — 27,33 — 27,46 27,20. New York 5,29 — 5,32 — 5,26. Oslo 137,30 137,95 — 136,65. Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85. Prag 22,03 — 22,08 — 21,88. Schweiz 171,43 — 171,86 — 171,00. Stockholm 140,95 — 141,65 — 140,25. Italien 45,35 — 45,47 — 45,23. Berlin 209,50 210,02 — 208,98.

12. 4. Belgien 123,93 — 124,24 123,62. Danzig 172,63 — 173,06 — 172,20. Holland 358,45 — 359,35 357,55. Kopenhagen 122,10 — 122,70 — 121,50. London 27,35 — 27,48 — 27,22. New York 5,29 — 5,32 5,26. Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85. Prag 22,03 — 22,08 — 21,98. Schweiz 171,43 — 171,86 — 171,00. Stockholm 141,00 — 141,70 — 140,30. Italien 45,45 45,57 — 45,33. Berlin 209,25 — 208,77 — 208,78.

13. 4. Belgien 123,85 — 124,16 — 123,54. Danzig 172,63 — 173,06 — 172,20. Holland 358,40 — 359,30 357,50. London 27,36 — 27,49 — 27,23. New York 5,29 — 5,32 — 5,26. Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,43 — 171,86 — 171,00. Stockholm 141,00 — 141,70 — 140,30. Italien 45,39 — 45,51 — 45,27. Berlin 209,30 209,82 — 208,78.

14. 4. Berlin 209,85 — 209,77 — 208,73. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44. Danzig 172,65 — 173,08 172,22. Holland 358,35 — 359,25 — 357,45. Kopenhagen 121,80 — 122,40 — 121,20. London 27,27 — 27,40 — 27,14. New York 5,29 — 5,32 — 5,26. Paris 34,93 — 35,03 — 34,84. Prag 22,02 — 22,07 —21,97. Schweiz 171,43 — 171,86 — 171,00. Stockholm 140,65 — 141,35 — 139,95. Italien 45,10 — 45,22 — 44,98.

16. 4. Berlin 209,10 — 209,62 — 208,58. Belgien 123,77 — 124,08 — 123,46. Danzig 172,60 — 173,03 172,17. Holland 358,31 — 359,21 — 357,41. London 27,27½ — 27,28 — 27,41 — 27,15. New York 5,29 5,32 — 5,26. Paris 34,94 — 35,03 — 34,85. Prag 22,02 — 22,07 — 21,97. Schweiz 171,45 — 171,88 171,02. Stockholm 140,65 — 141,35 — 139,95. Italien 45,10 — 45,22 — 44,98.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 49,79; 7-proz. Stabilisationsanleihe 58,50 — 58,63 — 58,75 — 59,13; 4-proz. Investitionsanleihe 109,23 — 110,00, 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 53,30; 5-proz. Konversionsanleihe 62,00 — 62,25 — 62,00; 6-proz. Dollaranleihe 74,50 — 75,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski zeigt für die I. Aprildekade einen Anstieg des Goldvorrats um 0,3 Mill. auf 481,5 Mill. Zł. Dagegen hat sich der Stand der Valuten und Devisen um 1,8 Mill. Zł. auf 65,1 Mill. Zł. verringert. Dei Summe der ausgenützten Kredite ist um 31,4 Mill. Zł. abgesunken und beträgt 713,4 Mill. Zł., wobei das Wechselportefeuille um 32 Mill. auf 603,3 Mill. Zł. gefallen ist und die diskontierten Finanzbons um nicht ganz 100.000 Zł. auf 47,5 Mill. Zł.; dagegen sind die Lombards um 0,7 Mill. Zł. auf 62,6 Mill. Zł. gestiegen, der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen hat sich um 0,8 Mill. Zł. auf 39,1 Mill. Zł. erhöht. Die Position „Andere Aktiva“ und „Andere Passiva“ haben eine Steigerung erfahren: die erste um 1,8 Mill. Zł. auf 127,1 Mill. Zł., die zweite um 1,7 Mill. Zł., auf 220,1 Mil. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 3,2 Mill. Zł. verringert, und betragen augenblicklich 229 Mill. Zł. Der Banknotenumlauf hat sich infolge der oben angeführten Veränderungen um 29 Mill. Zł. auf 926,5 Mill. Zł. verringert. Die Golddeckung ist weiter angestiegen und zwar von 44,24% auf 45,62%; sie überschreitet die statutarische Norm um ungefähr 15 Punkte. Diskontsatz 5%, Lombardsatz 6%.

Nationalanleihe.

Die Gesamtsumme der Einkünfte aus der polnischen Nationalanleihe betrug für den Stand Ende März l. Js. 273,7 Mill. Zł., die VI. Rate hatte 35 Mill. Zł. zugeführt.

Einlagensteigerung in der P. K. O.

Die Spareinlagen in der P. K. O. sind im Laufe des Monats März von rund 498,6 Mill Zł. auf 503,0

Mill. Zł. gestiegen, zusammen mit den aus der Valorisation der früheren Markteinlagen stammenden Geldern betragen die Einlagen jetzt 525,8 Mill. Zł. Parallel mit der Steigerung der Spareinlagen ist im Berichtsmonat die Zahl der Sparbücher angestiegen. Und zwar hat die P. K. O. 26.990 neue Sparbücher ausgegeben; die Gesamtzahl der Sparbücher beträgt einschliesslich den früheren Marksparbüchern 1,2 Mill.

Wechselproteste durch die Post.

Der Postminister hat zusammen mit dem Justizminister neue Vorschriften über den Wechselprotest unter Vermittlung der Postämter erlassen. Postämter und -agenturen werden von jetzt ab den Protest eines Wechsels mangels Zahlung bis zu einer Summe von 2.000 Zł. durchführen. Einzelne Postämter werden mit Genehmigung des Postministers Wechselproteste in jeder Höhe ausführen können. Sämtliche Wechsel müssen in polnischer Sprache ausgestellt sein, wobei in Gebieten, die dem Sprachgesetz unterliegen, auch eine Minderheitensprache verwendet werden kann. Wechsel, die auf dem Gebiet der Stadt Danzig ausgestellt worden sind, werden auch wenn sie auf polnische Valuta lauten, nicht protestiert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Kupfereinfuhrverbot in Deutschland.

Wie die deutsche Presse mitteilt, hat die Reichsregierung im Hinblick auf die ausserordentlich schwierige Devisenlage ein Kontrolle über den Kupferimport eingeführt, um die Zufuhr dieses Metalls nach Deutschland unmöglich zu machen. Diese Anordnung hat in Industriekreisen grosse Beunruhigung verursacht, da man fürchtet, dass Zink- und Bleieinfuhrverbote nachfolgen können, was vor allen Dingen für Deutsch-Oberschlesien sich sehr ungünstig auswirken würde.

Erneut gebesserter Ausfuhrhandel.

Die Bilanz des Aussenhandels der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig beträgt nach den Berechnungen des Statistischen Hauptamtes im März d. Js.: Einfuhr 197.075 to, Wert 72.802.000 Zł., Ausfuhr: 1.284.703 to, Wert 87.569.000 Zł.; der **Aktivsaldo im März beträgt also 14.767 Mill. Zł.**

Im Verhältnis zum Februar d. Js. hat sich der Export um 18.657.000 Zł., der Import um 16.746.000 Zł. erhöht.

Erhöht hat sich der Export folgender Artikel: Kohle um 3,5 Mill. Zł., Balken, Bretter und Latten um 2,3 Mill. Zł., Zink und Zinkstaub um 1,9 Mill. Zł., Klötze um 1,2 Mill. Zł., schwefelsaures Ammoniak um 0,8 Mill. Zł., Eisenbahnschienen 0,8 Mill. Zł., Weizen um 0,7 Mill. Zł., Papierholz um 0,5 Mill. Zł., Furnierholz und Dikten um 0,5 Mill. Zł., Gerste um 0,1 Mill. Zł., Kleinvieh um 0,4 Mill. Zł., Benzin um 0,4 Mill. Zł., Eisen und Stahl um 0,4 Mill. Zł.

Erhöht hat sich die Einfuhr nachstehender Artikel: Tabak und Tabakwaren um 2,2 Mill. Zł., Schafwolle um 2,2 Mill. Zł., Pelzfelle um 2,0 Mill. Zł., Baumwolle und Baumwollabfälle um 1,8 Mill. Zł., Rohleder um 1,8 Mill. Zł., Nüsse um 1,4 Mill. Zł., Orangen und Zitronen um 0,4 Mill. Zł., Kunstdünger um 0,4 Mill. Zł., gewaschener Rohkautschuk um 0,4 Mill. Zł., und Eisenerz um 0,4 Mill. Zł.

Es ist besonders zu bemerken, dass **die Aussenhandelsumsätze für das I. Quartal 1934 im Vergleich zu gleichen Zeitabschnitt des vergangenen Jahres erheblich gestiegen sind** und zwar: **die Einfuhr um 14,79 Mill. Zł., die Ausfuhr um 24,04 Mill. Zł., der Aktivsaldo der Handelsbilanz um 9,24 Mill. Zł.**

Hüttenlieferungen nach Sowjet-Russland.

Angesichts der Ausführung russischer Aufträge durch polnische Hütten sind Verhandlungen über neue Bestellungen aufgenommen worden. Das neue Vertragsobjekt soll sehr bedeutend sein; in Wirtschaftskreisen spricht man sogar über die Möglichkeit einer Erlangung bedeutend grösserer Aufträge als bisher, wobei eine Ziffer von 100 Mill. Zł. genannt wird. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden zeigen, ob diese optimistischen Erwartungen begründet sind.

Warenumsätze des Gdingener Hafens im März.

Nach den vorläufigen Berechnungen betrug der überseeische Warenumsatz des Gdingener Hafens im März ungefähr 556.500 to, wovon 70.900 to auf die Einfuhr fallen, und 485.600 to auf die Ausfuhr. Im Verhältnis zum Februar hat sich der Import auf derselben Höhe gehalten, der Export dagegen um ca. 100.000 to vergrössert. Fast die gesamte Steigerungsmenge des Exportes fällt auf den Kohlenexport, der im Berichtsmonat 433.000 to betrug. Von anderen wichtigen Exportwaren sind Holz, Koks zu erwähnen.

Holzhafen in Gdynia.

In Holzkreisen wurde der Gedanke der Errichtung eines Holzhafens in Gdynia schon seit längerer Zeit diskutiert. Die Frage des Baues eines derartigen Hafens wurde kürzlich in der Richtung erledigt, dass zwischen dem Staat und der Gesellschaft „Paged" ein Vertrag geschlossen wurde, auf Grund dessen diese Gesellschaft noch im Laufe des Jahres 1934 einen Holzhafen errichten soll, der eine Fläche von 120.000 qm umfassen wird. Der Bau des gdingener Holzhafens hat für die polnische Volkswirtschaft eine grosse Bedeutung, da Gdynia so zu einem der wichtigsten Holzhäfen der Ostsee aufrückt.

Vor englisch-polnischen Verhandlungen über eine Kohlenverständigung.

In einigen Tagen beginnen die Verhandlungen betr. Abschluss einer Exportvereinbarung zwischen den Kohlen- Industrieen Polens und Englands. Diese Verständigung soll besonders die skandinavischen Märkte betreffen. Die Resultate dieser Beratungen sind augenblicklich noch schwer übersehbar. Es ist bekannt, dass schon früher Verständigungsversuche in dieser Richtung gemacht wurden, die aber zu keinen konkreten Ergebnissen führten. Die Perspektiven für den polnischen Kohlenbergbau sind nicht ungünstig, da Polen sich auf den skandinavischen Märkten die Grundlagen eines ständigen Absatzes geschaffen hat, und England mit dieser Tatsache rechnen muss.

Parzellierungsplan für 1935.

Im Dziennik Ustaw R. P. ist eine Verordnung des Ministerrates erschienen, die einen Parzellierungsplan für das Jahr 1935 enthält. Der Plan umfasst insgesamt staatliche und private Besitzungen in Höhe von 12.000 ha.

Alkoholverbot in Król. Huta.

Nach einer Polizeiverordnung vom 6. d. Mts. ist in **Król. Huta** der Detailverkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken, die mehr als 4½% Alkoholgehalt haben, an den Aushebungstagen und zwar:

am 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 22., 23., 24., 25. und 26. Mai 1934 bis 15 Uhr streng verboten.

Danziger Bank stellt polnische Wirtschaftsbelebung fest.

Die danziger Privataktienbank, die in Westpolen einige Filialen besitzt, hat soeben ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1933 publiziert, in dem sie eine allgemeine Belebung des polnischen und danziger Wirtschaftslebens feststellt. Der Bericht führt weiter aus, dass sich auch im laufenden Jahr die Tendenz einer weiteren Besserung bemerkbar mache.

Inl. Märkte u. Industrieen

Neue Kartellverständigung in der Zementindustrie.

Nach Auflösung des Zementkartells ist auf dem Zementmarkt infolge des verstärkten Konkurrenzkampfes eine bedeutende Preisbaisse eingetreten. Es sind Fälle vorgekommen, in denen 100 kg. Zement für kaum 2,— Zł. verkauft wurden. Der in der Zwischenzeit zwischen dem Arbeitsfond und 3 grossen Zementwerken beschlossene Lieferungsvertrag konnte den von der Industrie erwarteten Einfluss auf den Markt nicht ausüben, sodass zwischen einzelnen Zementfabriken ein Kartellabkommen beschlossen wurde, das sich auf die Preigestaltung bezieht. Im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen ist der Zementpreis auf 3,00 zł. pro 100 Zł. angezogen. Ausserhalb der Preisvereinbarungen bleibt von den grösseren Firmen nur der Konzern „Firlej".

Reorganisation des Eisenverkaufs.

In den nächsten Tagen werden neue Bestimmungen über die Organisation des Inlandseisenmarktes in Kraft treten. Alle bisherigen Organisationsnormen, die den Absatz mit Walzwerksprodukten auf dem Inlandsmarkt betreffen, verlieren ihre Gültigkeit; insbesondere wird das bisherige System der geschlossenen Rayons sowie der Abnehmerkategorien, aufgehoben, was auch eine Umgestaltung der augenblicklichen Preisdifferenzierungen bedeutet. In Zukunft werden Walzwerksprodukte unmittelbar allen Handels-Industriefirmen sowie andern Konsumenten verkauft. Die einzige Bedingung, von der die unmittelbare Ausführung der Aufträge abhängig sein wird, ist die Tonnage. Grundsätzlich wird das Syndikat nur Waggonbestellungen annehmen.

Antoni Słonimski: Rodzina

Rodzina heisst zu deutsch Familie, Słonimski ist bekanntlich mit der brillanteste, polnische Publizist (und Kulturkritiker), mit **Boy-Żeleński** die geschliffenste Feder der **Wiadomości Literackie,** die denn auch in ihrer Osternummer seine 3-aktige Komödie, die in Warszawa über 100 Mal en suite lief, den grössten Erfolg dieses Winters bildete (und wohl auch in Prag bereits auf tschechisch gespielt wurde), ungekürzt zum Abdruck brachten.

Rodzina ist ein Rassenstück, ein fast heiteres Gegenspiel zu **Ferdinand Bruckners** in Zürich (kurioserweise mit einem Neffen des Reichspräsidenten von Hindenburg, namens Wolf v. Beneckendorff) und Paris (auf Französisch) überaus erfolgreich gestarteten **Rassen** aus der deutschen

Nach **Oswald Spengler: Jahre der Entscheidung** pflegen übrigens diejenigen am meisten von Rasse einwandfrei zu erbringen. Jung-Hans steigt in einer Pension poche sich decouvriert, möchte man sprechen!

Tragödie von 1933.

Słonimski, den Tadeusz Boy-Żeleński hier mit keinem Geringeren, denn **Fredro,** dem polnischen Molière, vergleicht, lässt einen überaus jugendlichen S. A.- (richtiger wohl Hitler-Jugend) Führer, der als Findling zu Beginn des Weltkrieges von einem deutschen Offizier in dessen Heimat mitgenommen und hernach adoptiert wurde, anno 33 nach Polen zurückkommen, um ebenda seine (gottbehüte nicht „rassisch unterwertige") Familie zu suchen und so den Arier-Nachweis einwandfrei zu erbringen. Jung-Hans steigt in einer Pension auf dem Lande ab, die vordem den Herrensitz eines verarmten, polnischen Magnaten bildete. Auf eben diesem refugium — das nicht ganz so fashionabel ist, wie das up to date-Hotel Patria, das unser Jan Kiepura seinen alten Eltern, dessen jüdische Mutter und grossväterlicher Synagogenkantor Jans triumphalen Erfolg im 3. Reich bei Hitler höchst-persönlich gelegentlich der berliner Uraufführung seines 4. Ufa-Tonfilms keineswegs hinderten — trifft sich eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft, polnische N. D.-Reaktionäre und Nazis à la Błyskawica, die es kräftig abbekommen, anderseits Sanacjaanhänger mit dem Herrn Wojewoden an der Spitze, aber auch ein Sowjetkommissar, der wiederum, gleichfalls in Polen geboren, seine alte — wie anders? — jüdische Mutter besuchen kommt.

Doch — o schrecklichster der Schrecken! — es stellt sich heraus, dass unser Nazi-Jüngling einen noch lebenden — hier sollten eigentlich 3 geschlagene Hakenkreuze stehen — polnisch-jüdischen Vater hat..., die Familie als — Mischpoche sich decouvriert, möcht' man sprechen!

Und die Moral von der Geschicht': „Polen bedeutet heute ein Sanatorium für Menschen, die sich von fremdländischen Diktaturen erholen müssen..."

Es ist dies ein witziges, dialektisch-aphoristisch zugespitztes Unterhaltungsstück, mit bissigen Seitenhieben auf zoologischen Rassenwahn, zugleich auch auf Klassen-(wahn?) Aber der sonst ungemein schätzenswerte Słonimski hat sich die Sache diesmal viel zu leicht gemacht. So einfach geht das nicht. Es gebricht seiner Komödie an soziologischer Fundierung, ernsthaft kritischer Durchlotung, mit ein paar Witzen ist dem Rassenschwindel am wenigsten beizukommen, vor allem wird nirgends auch nur der leiseste Versuch unternommen, dem Problem des Faschismus ernsthaft zu Leibe zu gehen, das sogenannte Rassenproblem als Sektor der gesamten infernalischen, Klassenunterdrückungsmethoden aufzuzeigen. Ja, wollte man „objektiv" bemüht sein, dann wäre zu sagen, dass selbst die Tragik des „Nicht-Ariers" und S. A.-Führers Hans keineswegs nur von der komischen Seite zu nehmen bliebe, wie wohl die billig-tränenfeuchte Anteilnahme der polnischen, jüngeren Damen dokumentieren soll.

Auch in Katowic wird, was festzustellen bleibt, die Komödie, die — weiss Gott — keine Schmeichelei für den seit jüngst so überaus freundschaftlich sich gerierenden, westlichen Nachbarstaat darstellt, mit demonstrativem Beifall aufgenommen, der, nicht zuletzt von, im Publikum befindlichen, zahlreichen Offizieren in Uniform, ostentativ immer wieder bei offener Szene, oft Satz für Satz, gespendet wird.

Die Wiedergabe unter der Regie Stanisław Brylińskis, gerät überaus flott und reibungslos. Nicht uneben, jedoch zu slavisch-weich, oft garzu feminin, Józef Wasilewskis Hans in Nazi-Phantasiekostüm. Recht distinguiert Zygmunt Modzelewskis Sowjetkommissar Lebenson. Ein echt polnischer Schlachzizentyp, Brylińskis Tomasz Lekcicki. Die anderen Typen im Wesentlichen deckend. Ein grosser Publikums- und Kassenschlager, das Tagesgespräch der polnischen Gesellschaft!

*

Den Mantel, weder von Gogol-Tuwim, noch von Puccini — vielmehr so „zeitgemässer" Nächstenliebe über eine Aufführung von **Puccinis Bohème** durch die **Krakauer Oper,** innerhalb deren Ada Saris Mimi, die bekanntlich an Tuberculose hinschwindet, quantitativ-dimensionell und an Liebreiz an **Mae West** (I am no angel...) dräuend gemahnte, während die Darstellerin der Musette zunächst im Mantel der Elisabeth von England, hernach à la Struwelpeter erschien, von Adam Didurs (müsste es hier nicht richtiger Dimoll heissen?) auf Tisch und Stühlen sich begebenden Extratouren, die wohl missverstandene commedia dell'arte bedeuten sollten, weiterhin dem Darsteller des Rodolphe, dem im 2. Akt um 5 Seiten der Partitur zu früh mitten in die Momus-Aphotheose hinein gefallenen Vorhang, gröbsten, anderen Regieschnitzern und kümmerlichem Orchester zu schweigen...

O Geister von Murgers Montmartre!... Wie wird wohl **Tosca** (mit Gästen) heute?

In memoriam Mieczysław Karłowicz

Konzerte.

Im Hinblick auf den seinem Ende sich zuneigenden Konzertwinter, bleibt noch einiger Veranstaltungen zu gedenken, die um die Osterzeit stattfanden.

Das **Kattowitzer Konservatorium,** dessen belebende Initiative mitten in brackigster Stagnation garnicht genug gerühmt werden kann, brachte unter seinem famosen Dirigenten **Zbiegniew Dymmek Mozarts Requiem.** Zum ersten Mal hörten wir den eigenen Chor des Konservatoriums, die Solisten setzten sich gleichfalls aus Schülern zusammen, was angesichts der schwierigen Partieen, die höchste Reife erfordern, zumindest Mut bedeutete Sopran und Tenor (Irena Lewińska und Leopold Janicki) vor allen präsentierten sich als schöne Hoffnungen, von denen noch Manches zu erwarten stehen dürfte. Auch der Chor hinterliess freundliche Eindrücke; besonders das Piano hätten wir uns noch differenzierter gewünscht, während das Orchester, vorzüglich in Händels voraufgegangenem Concerto Grosso (Nr. 17 op. 6, 6) durch reichen Klang unter Dymmeks straffer Führung bestach.

Des 25 Jahre zurückliegenden, jähen Todes von **Mieczysław Karłowicz** wurde innerhalb eines Symphoniekonzerts des Konservatoriums gedacht, dessen Vortragsfolge ausschliesslich dem Frühvollendeten entstammte. Nach nicht eben gar beschwingten, einleitenden Worten Bronisław Romaniszyns, der auch das erste Konzert mit einem Vorspruch eröffnet hatte, gab es als Mittelpunkt Karłowicz 'erst vor Monatsfrist hier gehörtes Violinkonzert op. 8, wiederum von **Józef Cetner** solistisch, reproduziert. Werk und Wiedergabe wurden an dieser Stelle bereits kritisch gewürdigt. Dem Geiger liegt zweifellos das Lyrisch-Besinnliche näher, denn das vituose Element, (Springbogentechnik). Um das schöne Violinkonzert rankten sich die Romanze aus der Serenade op. 2, also ein Frühwerk, sowie die symphonischen Dichtungen: Die Weise von Liebe und Tod und: (die spätere) Traurige Geschichte op. 13.

Karłowicz, dessen Litauische Rhapsodie wir vor Jahren hier erlebten, erweist sich in seinen Werken als Meister seiner Zeit. Wir begegnen Parallelen zu Anton Bruckner und Gustav Mahler, Richard Straussischem, was indes nichts gegen den Eigenwuchs des polnischen Künstlers besagt, der eben ein Zeitgenosse dieser 3 Meister ist; er bedient sich

Die Preise der syndizierten Produkte werden auf unverändertem Niveau gehalten. Ausserdem wird von jetzt ab jeder Abnehmer bei sofortiger Zahlung einen 2%-igen Kassakonto zu erhalten. Mengenvergütungen bleiben bestehen.

Walzwerksabsatz im März.

Die Gesamtsumme der dem polnischen Eisenhüttensyndikat erteilten Bestellungen belauft sich auf ungefähr 14,200 to im Verhältnis zum vergangenen Monat bedeutet das ein Fallen um 52,24%. Man muss aber hier beachten, dass im vorgehenden Monat Februar der Hauptteil der Bestellungen auf Regierungsaufträge fällt, während im Berichtsmonat fast ausschliesslich Privatbestellungen zu verzeichnen sind. Der grösste Anstieg der Bestellungen ist in der Gruppe Grosshandel eingetreten, wo im Zusammenhang mit der beginnenden Frühjahrssaison eine Lagerauffüllung notwendig war. Die samtsumme der Bestellungen dieser Abnehmergruppe betrug im März ungefähr 2,500 to, d. s. ungefähr 52% mehr als im vorhergehenden Monat. Ein unbedeutendes Ansteigen ist bei den Industriebestellungen festzustellen.

Polnischer Kohlenbergbau im März.

Nach vorläufigen Angaben betrug die polnische Steinkohlenförderung im März ungefähr 2,300.131 to, wovon auf Oberschlesien 1,75 Mill. to fallen. Diese Zahlen bedeuten ein absolutes Absinken um 77,880 to im Verhältnis zum vorhergehenden Monat. Der Absatz auf dem Binnenmarkt betrug im März insgesamt ungefähr 1,99 Mill. to. Nach ausländischen Märkten wurden im Berichtsmonat ca. 798.000 to exportiert.

Gesetze / Rechtsprechung

Projekt eines neuen Konkursgesetzes.

Die Regierung hat kürzlich das Projekt einer neuen Konkursordnung ausgearbeitet. Das Gesetzesprojekt geht in der Richtung der Bekämpfung des betrügerischen und vorsätzlichen Bankerotts und gleichzeitig einer beschleunigten Realisierung der Gläubigerrechte. Ueberdies enthält das Projekt Bestimmungen, die die Kontrolle über die Konkursverwaltung zum Zwecke der Unmöglichmachung von Missbräuchen verschärfen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Neue Steuerordnung.

Die neue Steuerordnung, die in der vergangenen Sejmperiode durch die gesetzgebenden Körperschaften beschlossen wurde, wird am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Bis zu dieser Zeit wird das Steuerverfahren nach den augenblicklich geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Aneignung von Grundstücken durch den Staat für Geldverpflichtungen.

Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. 10. 1933 über die **Uebernahme von Grundstücken durch den Staat für Verpflichtungen** wurde durch zwei Ausführungsverordnungen des Ministerrats ergänzt. (Dziennik Ustaw Nr. 5, Pos. 35 u. 36).

Die erste dieser Verordnungen ist zum Zwecke der Festsetzung des Anwendungsbereiches des Dekrets über die Uebernahme von Grundstücken herausgegeben; sie bestimmt, dass bei der Uebernahme von Grundstücken für Verpflichtungen aus Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, dieses Verfahren grundsätzlich erst dann angewandt werden kann, wenn ihm eine erfolglose Exekution des beweglichen Vermögens der Schuldner vorangegangen ist, bezw. wenn vorauszusehen ist, dass die Einleitung einer derartigen Exekution erfolglos bleiben wird. Bei den Rückständen, die auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 25. 11. 1933 zerlegt worden sind, kann eine Uebernahme erst dann erfolgen, wenn der Schuldner zwei aufeinanderfolgende Raten nicht bezahlt hat.

Die zweite von den oben erwähnten Verordnungen setzt die besonderen Bedingungen der Ausführung des Dekrets fest. Sie bestimmt was unter dem Begriff der Vereinbarung der Banken und Institutionen (die im Art. 1 Abs. 2 der Verordnung des Präsidenten aufgeführt sind) mit dem Besitzer des Grundstücks, in der Frage der beabsichtigten Erfassung der Grundstücke für die Verbindlichkeiten dieser Gläubigerkategorie, zu verstehen ist. Die Verordnung gewährt dem Besitzer einen Termin von 30 Tagen innerhalb welcher er sich in dieser Angelegenheit entscheiden kann.

Weiter werden die Bedingungen der Uebernahme der Grundstücke bestimmt, die in Wohnstädten gelegen sind, und vor allem die Bedingungen der Schätzungen dieser Grundstücke. Die Schätzungen müssen auf Marktpreisen für das vorangegangene Jahr basieren.

Stempelgebühr vom Wertpapierumsatz.

Verordnung des Finanzministers vom 15. November 1933 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 98, pos. 755/1933).

Auf Grund des Art. 79, letzter Absatz. des Gesetzes über die Stempelgebühren vom 1. Juli (Dz. U. R. P. Nr. 98, Pos. 570), dessen einheitlicher Text als Zusatz zur Verfügung des Finanzministers vom 25. April 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 413) veröffentlicht wurde, wird folgendes bestimmt:

Der Satz von **0,2 %**, der im Art. 79 Abs. 1 Pkt. a) des obigen Gesetzes vorgesehen ist, wird auf **0,1 %** herabgesetzt.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Januar 1934 in Kraft getreten und bleibt bis zum 31. Dezember 1935 einschliesslich, verbindlich.

Befreiung der Fahrräder von allen Gebühren.

Das Fahrrad als weitverbreitetes Fortbewegungsmittel hat endlich in Polen die erforderliche Anerkennung von behördlicher Seite erfahren. Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Sportverbände um eine Befreiung der Fahrräder von allen Steuerlasten, verlautet, dass diese Schritte in nächster Zeit zu entsprechenden Massnahmen der Regierung führen sollen.

Prämien bei der Reisausfuhr.

Am 1. April ist eine Verordnung in Kraft getreten, die bei der Ausfuhr von gereinigtem und poliertem Reis sowie von Reisprodukten Prämien gewährt. Die Prämie von jeden 100 kg., die exportiert werden, ist in Höhe von 3,60 Zl. festgesetzt worden. Die Auszahlung der Prämie erfolgt in der Form einer Rückerstattung des Zolles, der für die Einfuhr des ausländischen nicht polierten Reises bezahlt wurde.



naturnotwendig der Mittel, die wie zu jeder Zeit, auch während seiner Epoche sozusagen in der Luft liegen.

Zuweilen scheint auch ein zarter Wagner-Nachhall vernehmbar, Tschaikowskisches anzuklingen. Dennoch ist Karłowicz zweifelsohne ein Eigener. Erstaunlich kühn seine Instrumentation, wenn man bedenkt, dass sie um die Jahrhundertwende liegt; auffallend die mehrfach geteilten Streicher (im Gegensatz etwa zu seinem Landsmann Noskowski, der sich gleichfalls gern in symphonischen Dichtungen — älterer Faktur ergeht). Seine Palette ist farbig und glühend, sein Melos lyrisch-beschwingt, von prägnanter Thematik, rhythmischer Cäsur, faszinierend indes durch typisch slavische Melancholie, die grosse tristesse, die schon aus den Titeln seiner Werke spricht, reich polnische Landschaft, polnische Seele atmet. Karłowicz bildet jedenfalls die wesentlichste Etappe auf dem grossen Wege, der von Moniuszko, Chopin zu dem grössten lebenden, polnischen Komponisten, Szymanowski, führt.

Das Orchester unter dem prachtvollen Leiter Dymmek zeigt sich gross in Form, von Mal zu Mal an Kultur und Schattierungsvermögen wachsend, bestrickend gesättigtem, süssen Streicherklang, ein wahrer Ohrenschmaus, durch seinen Dirigenten zu plastischer Wiedergabe des Programmgegenstandes lebendig angehalten.

Tags zuvor gab es noch einen Kammermusikabend der **Alliance Française - Katowice** mit **Germaine Buysse-Rolin** (Violine) und **Francine de Hagen** (Piano) und einer geradezu hyperklassischen Vortragsfolge: Die Damen servierten zu Eingang Bach-Händel (beileibe nicht: Back-Hähndel)-Sonaten, darauf ein Tartini-Violinkonzert in vornehmster, bewusst und gewollt unvirtuosischer, vielmehr absolut kammermusikalischer Art, höchsten Respekt gebietend. Es folgten Dvoraks Slavischer und Brahms' Ungarische Tänze (in Auswahl), Tänzerisches von Couperin und Maurice Ravel, als höchst willkommene Zugaben der „fast heilige" — um eine Wendung P. A.'s anzuwenden — Claude Debussy, Cesar Cui aus der Gruppe der russischen 5 mit einer orientalischen Weise und der Russo-Palästinenser Achron aus der jung-jüdischen Gruppe mit einer sehr charakteristischen Berceuse hébraique. — (Garzu gern hätte man noch einen Darius Milhaud gehört.) Eine ungemein kultivierte Soiree aristokratischer Prägung, deren Publikum fast durchweg aus Landsleuten der beiden, sympathischen Französinnen, (von denen die Pianistin auch äusserlich ein bezauberndes Wesen) und Diplomaten bestand, wobei die Zahl der aufgefahrenen Autos beinahe grösser als die der Besucher war, die wiederum die Künstlerinnen durch verschwenderische Blumenspenden in den französischen Nationalfarben überschütteten.

Warschauer Cabaret — und Film.

Filmvorspann: das Osterei polnischer Produktion betitelte sich: **Der Sänger von Warschau** (mit Eugenjusz Bodo), ein nicht übler Durchschnittlauch, über den kaum etwas zu sagen wäre. Sein sympathisches deutschsprachiges Pendant österreichischer Provenienz: **Csibi** (Rialto), mit der entzückenden, mit einem Tropfen Massary'schen Oels gesalbten Franziska Gaal, der immer noch ungemein reizvollen Leopoldine Konstantin, Anton Edthofer, Hermann Thimig und Theo Lingen (sowie dem nichts als unangenehmen Tibor v. Halmay), ein auffallender Publikumserfolg in Katowice, während Der Prinz von Arkadien und Das Geld auf der Strasse gleicher Herkunft schlechte Konfektion bedeuteten. Dies alles verblich abgrundtief durch **Rouben Mamoulians** (des Regisseurs von Chevaliers Schloss im Mond und Marlene Dietrichs Hohem Lied), des jungen Gatten **Greta Garbos Königin Christine** (Casino), ein grosses Kunstwerk, bildtechnisch (Durchblicke und Grossaufnahmen) vollendet, ein ganz neue, wahrhaft göttliche Garbo enthüllend, gelöst und durch sublimsten Humor, in aller schmerzlichen Schönheit geadelt, tiefer und bleibender Eindruck — gegen den der kalte berechnete Störungsversuch amerikanischer Filmindustrie durch die schwabbernde **Mae West** — angesichts deren man leider mit keinem Blauen Engel davonkommt — zum Fluch der Lächerlichkeit entartet.

Radikale Umschaltung: Ein Gastspiel warschauer Stars: Polens populärster Komiker, **Adolf Dymsza,** vom Film hier weiterhin bekannt geworden, persönlich. Er erinnert in seinem jungenhaften Charme an Max Hansen, überbietet ihn jedoch wohl fast noch an Groteskheit — ein vortrefflicher Komiker, nie aufdringlich werdend. Als Partnerinnen erschienen **Ela Antoszówna,** eine vorzügliche Excentrictänzerin, die von der Akrobatik herkommt, anmutig, auch von Wuchs, Ausserordentliches leistet und **Zosia Terne,** famose Chasonette. ungemein liebreizend, wie sie mit ihrer zierlichen Stimme hauszuhalten weiss, im Vortrag mit neuzeitlichen Mitteln arbeitend. Am Piano der bekannte Schlagerkomponist Zygmunt **Białostocki** (von dem u. a. „Rebeka" stammt), brillanter Pianist; die Texte von den Literaten Antoni Słonimski, Julian Tuwim, Hemar und Schlechter. Eine gelungene Veranstaltung!

Phaenomenale Steptänzer die **Dancing-Johnnies,** ein herrlicher Neger (von den Chocolate Kiddies seeligsten Angedenkens, die ich vor Jahr und Tag u. a. im deutschen Radio begeistert pries) und seine weisse Partnerin (Bagatela)).

Frango.

Lieder, Gedichte, Chöre, (1918—1934 von **Bert Brecht,** mit einer Notenbeilage der Vertonungen durch **Hanns Eisler,** erscheinen in Kürze in deutscher Sprache bei Editions du Carrefour, Paris.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice — Druck Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice